



## VEREINBARUNG (Auftrag)

abgeschlossen zwischen

1. Wirtschaftskammer Steiermark  
Fachgruppe für die Beförderung mit PKW  
Körblergasse 111 - 113, 8010 Graz
2. und dem Fördernehmer:

Firma:	
Ansprechpartner:	
Standort:	

wie folgt:

(Personenbezogene Begriffe in diesem Vertrag haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form anzuwenden.)

### I. Vertragsgegenstand

- 1.1. Die Fachgruppe für die Beförderungsgewerbe mit PKW der Wirtschaftskammer Steiermark und der Fördernehmer werden heute einen Projektfördernehmer-Vertrag abschließen.

Dieser Vertrag regelt die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Umsetzung und Abwicklung der dem Fördernehmer im Rahmen des Projekts „E-Mobilität für alle: Urbane Elektromobilität“ gewährten Förderungen unter Berücksichtigung der Vorgaben des bmvit als Fördergeber. Ferner regelt er die damit verbundenen wechselseitigen Rechte und Pflichten.

- 1.2. Der Fördernehmer beauftragt hiermit die Fachgruppe für die Beförderungsgewerbe mit PKW mit der Abwicklung seines Förderantrags, der Abwicklung der Förderung mit der Förderstelle und den damit zusammenhängenden Maßnahmen gemäß dem Projektfördernehmer-Vertrag.

### II. Verwendungsnachweise

- 2.1. Der Fördernehmer nimmt zur Kenntnis und stimmt zu, dass bei unrichtigen Angaben des Fördernehmers eine Rückforderung der gewährten Förderung erfolgt und der Anspruch auf zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Förderung erlischt.

### III. Schlussbestimmungen

- 3.1. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis.
- 3.2. Wenn eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder undurchsetzbar ist oder werden sollte, beeinträchtigt das nicht die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags. Die Vertragsparteien werden sich in einem solchen Fall bemühen, die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine wirksame und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung möglichst nahe kommt. Das gilt sinngemäß für eine Ergänzung dieses Vertrags im Fall von Lücken dieses Vertrags.
- 3.3. Die Vertragsparteien stimmen ausdrücklich zu, dass der gegenständliche Vertrag und die darin enthaltenen Daten elektronisch erfasst und - ausschließlich im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen - zwecks Vertragsabwicklung und Vertragsverwaltung der Fachgruppe für die Beförderungsgewerbe mit PKW überlassen oder, sofern für die Vertragserfüllung erforderlich, an die Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH, als Konsortialführer übermittelt werden dürfen. Weiters stimmen sie der Verwendung des gegenständlichen Vertrags bzw. der darin enthaltenen Daten und deren Übermittlung im Fall von ausdrücklichen gesetzlichen Verpflichtungen (Rechnungshof, Betriebs- oder Steuerprüfungen etc.) ausdrücklich zu. Schließlich stimmen sie ausdrücklich zu, dass der gegenständliche Vertrag bzw. die in diesem Vertrag enthaltenen Daten verwendet werden, wenn überwiegende berechnigte Interessen der Fachgruppe für die Beförderungsgewerbe mit PKW und/oder dem Konsortialführer die Verwendung erfordern, wie etwa bei Anträgen an Förderstellen, Due Diligence Prüfungen im Rahmen von Unternehmenskäufen bzw. -verkäufen, Geltendmachung, Ausübung und Verteidigung von Rechtsansprüchen vor Gerichten oder Behörden inkl. der Erstellung von Gutachten im Rahmen von Gerichtsverfahren oder öffentlich-rechtlichen Verfahren.
- 3.4. Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- 3.5. Für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten, einschließlich der Frage des gültigen Zustandekommens des Vertrags und seiner Vor- und Nachwirkungen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts für Graz, erster Bezirk, vereinbart.

Graz, am \_\_\_\_\_

---

Fachgruppe für die  
Beförderungsgewerbe mit PKW

---

Fördernehmer